

# Belgien

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **11 (1845)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§. 20. Die Statuten sollen, ausgenommen §§. 9 und 18, auf 6 Jahre unabänderlich, dagegen **§. 19 auf immer unabänderlich festgesetzt sein.**

## Belgien.

**I. Elementarschulwesen in der Provinz Antwerpen.** Nach der Staatsumwälzung von 1830 wurde der gegenseitige Unterricht, welchen das Volk als religionsgefährlich betrachtete und mit seinem Mißfallen belegte, aus sehr vielen Schulen verbannt; viele Lehrer kehrten seither aus Neigung zu dem Systeme des individuellen Unterrichts zurück. In den Armentschulen des Trappistenklosters und des kleinen Seminars zu Mecheln hat sich jedoch der gegenseitige Unterricht erhalten, und dies trägt viel dazu bei, das Volk über die Zweideutigkeit, in welcher er bei ihm stand, nach und nach aufzuklären, und die Lehrervereine trachten ebensfalls, denselben wieder zu Ansehen zu bringen, so daß er in nicht sehr ferner Zukunft den individuellen Unterricht wieder gänzlich verdrängen wird. — Im J. 1843 hatte die Provinz Antwerpen 166 Gemeindefschulen; mehrere Orte hatten 2, 3 und sogar 4; nur 3 Gemeinden (mit 885 Einw.) besaßen noch keine. Da jedoch jede Gemeinde nach Art. 5 des Gesetzes das Recht hat, eine in ihr befindliche Privatschule als Gemeindefschule anzunehmen oder als solche zu bezeichnen, so bestanden auch noch 11 angenommene oder bezeichnete Schulen. Die ganze Provinz besitzt nur 2 regelmäßig und vollständig organisirte Kleinkinderschulen, nämlich in der Stadt Antwerpen, womit aber nicht einmal hier das Bedürfniß befriedigt ist. Die Zahl der Sonntagschulen dagegen, welche ohne Ausnahme dem die Bewohner der Provinz auszeichnenden Mildthätigkeitsfinne ihre Entstehung verdanken, ist beträchtlich, und sie finden sich nicht bloß in Städten, wie Antwerpen, Mecheln, Turnhout, Pierre, Herenthals, sondern auch in vielen Landgemeinden. Neben Lesen, Schreiben und Rechnen befassen sich die Sonntagschulen hauptsächlich mit dem Religionsunterricht. Sie stehen beim Volke in großer Gunst; daher erklärt sich ihr zahlreicher Besuch und ihre gute Wirksamkeit. An sie reihen sich dann — wie wohl kaum in irgend einem andern

Lande, — die ähnlich eingerichteten Schulen der Erwachsenen an. Dagegen haben die Abendschulen abgenommen. Außerdem kennt man hier zu Lande noch eine ganz eigene Art von Schulen unter dem Namen: *Ateliers de charité et d'apprentissage*. Es sind dies Werkstätten der Liebe und Wohlthätigkeit für Solche, die sie gründen und unterhalten helfen, hingegen Werkstätten der Lehre für Solche, die darin ihr Brot verdienen lernen. Gegenwärtig besitzt die Provinz nur eine solche Anstalt in Antwerpen selbst, nämlich die dortige großartige Mustererschule für Spitzenarbeiten, die schon über 8 Jahre besteht und nun durch das neue Schulgesetz auch der Aufsicht der Schulinspectoren unterstellt ist. Im J. 1843 wurden darin 300 Mädchen von 14 Lehrerinnen unterrichtet; die Ausgaben betragen 8232 Frk., wozu die Stadt Antwerpen allein 3000 Frk. beigetragen hat. — Um wieder auf das Elementarschulwesen zurückzukommen, so ist zunächst zu bemerken, daß die gesetzliche Einführung der Kantons-Schulinspectorate bereits ihre Früchte zu tragen anfängt. Neben der Besoldung erhält ein Inspector für jede Wegstunde  $1\frac{1}{2}$  Frk. oder, wenn für die Reise eine Eisenbahn benutzt werden kann, die Hälfte davon als Reiseentschädigung, und für den Aufenthalt jedes Tages eine Tagsgelbühr von 4 Frk. — Die Schullehrer sind im Ganzen recht thätige Leute, und ihre Vereine befördern nicht nur ihre Fortbildung in Bezug auf Lehrmethode durch gegenseitige Mittheilung von Kenntnissen und Erfahrungen, sondern auch ihren Eifer. Ihrem guten Willen stehen aber oft die Schullocale im Wege, welche theils bedeutender Reparatur bedürfen, theils — und zwar in großer Zahl besonders im Winter — zu klein sind. Auch das Schulgeräthe befriedigt noch häufig gar nicht, was der vollständigen Ausführung des Schulplanes sehr hinderlich wird. Es schreibt nämlich der Art. 6 des organischen Schulgesetzes vor: „der Primarunterricht begreift wesentlich in sich: Religion, Moral, Lesen, Schreiben, Kenntniß des gesetzlichen Maßes und Gewichtes, die Anfangsgründe im Rechnen und, nach dem Bedürfnisse des Ortes, die Anfangsgründe der französischen, flamändischen oder deutschen Sprache.“ Der Unterricht in der Religion und Moral wird unter Leitung eines Pfarrers der Confession gegeben, der die Mehrzahl der Schüler zugethan ist. Die Minderzahl, welche nicht zu der Religionsgemeinschaft der Mehrzahl gehört, braucht dem Religions-

unterrichte nicht beizuwohnen. — Die Budgets enthielten für sämtliche Elementarschulen im J. 1843 von Seite der Gemeinden 73507 Frk., von Seite der Armenpflege 1885 Frk., zusammen 75392 Frk., im J. 1844 von den Gemeinden 93389 Frk., von der Armenpflege 4689 Frk., zusammen 98078 Frk. — Die Elementarschulen begreifen in sich nicht bloß die eigentlichen Gemeinde-Primarschulen, sondern auch alle übrigen, für den allgemeinen Volksunterricht bestimmten oben genannten Anstalten.

**II. Normalschulen und Secundärschulen in der Provinz Antwerpen.** Die Normalschule des Staates für die flamändischen Provinzen des Königreiches hat laut königl. Verordnung vom 10. April 1843 ihren Sitz in Pierre. Jetzt ist dieselbe völlig organisirt. 35 Schulcandidaten aus der Provinz Antwerpen wurden zu den Lehrcursen zugelassen. Davon genossen 25 je ein Staatsstipendium von 200 Frk., und der Minister des Innern hat den Wunsch ausgedrückt, daß die 10 andern dieselbe Summe von der Provinzialregierung erhalten möchten. Außer der Normalschule befinden sich in der Provinz Antwerpen noch zwei Secundärschulen, die einer Reorganisation unterworfen wurden: zu Antwerpen und zu Mecheln. — Nach dem Art. 10 einer königl. Verordnung vom 10. April 1843 wurde Erstere in 4 Abtheilungen getrennt. Im vorigen Jahre zählte die erste Abtheilung 11, die zweite 31, die dritte 67, die vierte 40 Zöglinge, zusammen 149. Der Unterricht, der jetzt ganz vollständig ist, begreift alle, durch die Art. 6 und 34 des Gesetzes vorgeschriebenen Gegenstände; nur Zeichnen, Gesang und Gymnastik sind facultativ; 48 Zöglinge lernen Zeichnen, 32 Singen, 34 treiben Gymnastik. Der Unterricht in Religion und Moral wurde einem Geistlichen anvertraut und in Uebereinstimmung mit der Kirchenbehörde geordnet. Derselbe wird in den 4 Klassen besonders erteilt und hat dieses Jahr eine große Ausdehnung gewonnen: die Zahl der Unterrichtsstunden wurde verdoppelt. Das Budget der Schule beläuft sich für 1844 auf 13320 Frk. Einnahmen und 12390 Frk. Ausgaben. Der Staat trägt 3000 Frk. dazu bei; die Stadt Antwerpen gibt eine Unterstützung von 1200 Frk. — Die Secundärschule der Regierung in Mecheln hatte am Ende des Schuljahres 1842 auf 43 bereits 159 Zöglinge, im letzten Schuljahr 172. Das Lehrpersonal besteht gegenwärtig aus

einem Schuldirector, 3 Lehrern und 2 Lehrgehilfen. Mit Ausnahme der Gymnastik umfängt der Unterricht alle durch das Gesetz vom 23. Sept. 1842 vorgeschriebenen Gegenstände. Wöchentlich werden zwei Musikstunden gegeben. Wie in Antwerpen ist der Religionsunterricht einem Geistlichen anvertraut.

Allg. Schulz.

---

## Hamburg.

**Des Salomon Heine außerordentliches Vermächtniß für Schulzwecke.** Dieser vor einigen Monaten verstorbene edle Israelite bestimmte in seinem Testamente folgende 14 Schenkungen in Mrk. Cour.: der Taubstummenanstalt alldort 3000, der 1830 gegründeten Blindenanstalt 3000, der Wolff-Zülich'schen Blindenanstalt 1000, den Warteschulen 4000, der Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder im rauhen Hause zu Horn 4000, der israelitischen Freischule 9000, dem Frauenvereine für die Bekleidung der diese Schule besuchenden Freikinder 2000, der Talmud-Thora-Armenschule 6000, dem Verein für die Bekleidung der diese Schule besuchenden ärmeren Kinder 2000, der Unterrichtsanstalt für arme jüdische Mädchen 2000, der israelitischen Armenmädchenschule 2000, dem israelitischen Waiseninstitute 3000, dem von Statsrath Donner und Heine erbauten Schulhause zu Ottensee 4000, dem Altonacr Waisenhause 2000, zusammen 47000 Mrk. Cour.

---

## Preußen.

**I. Stiftungen für Schulzwecke.** In der Provinz Brandenburg wurde im Jahr 1843 für Schulzwecke (Erziehung sittlich verwahrloster Kinder, Waisen-, Blinden- und Taubstummen-Bildung) die schöne Summe von 7115 Thlr. von verschiedenen Gebern ausgesetzt.

**II. Turnwesen.** Die königl. Cabinetsordre vom 6. Juni 1842 (s. Schulbl. 1844 pag. 378) trägt nach und nach ihre